

Reich bezahlt wird. Der Kriegsminister ist zwar formell dem Landtag verantwortlich, praktisch aber ist diese Verantwortlichkeit infolge der Vorschriften der Reichsgesetzgebung eine sehr beschränkte. Das Kriegsministerium ist jetzt nach preußischem Muster organisiert; es zerfällt in folgende Abteilungen: Zentralbureau, Militärabteilung, Verwaltungsabteilung, Militärmedizinalabteilung und Waffenabteilung.

2. Die Behörden der Militärökonomie, welche dem Kriegsministerium untergeben sind, nämlich a) die Korpsintendantur mit den Proviantämtern, den Garnisonverwaltungen, den Garnisonbauverwaltungen und den Lazarettverwaltungen; b) das Artilleriedepot; c) das Traindepot; d) das Sanitätsamt und e) das Kriegszahlamt.

3. Die Ersatzbehörden, deren Organisation durch die Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 10. März 1872 (Reg.-Bl. S. 112) im Anschluß an die Bestimmungen der Wehrordnung geregelt ist. Die 4 ordentlichen Ersatzbehörden sind die Ministerialinstanz (4. Instanz), gebildet durch das Ministerium des Innern und das des Kriegswesens, der Oberrekrutierungsrat (3. Instanz), die Oberersatzkommissionen (2. Instanz) und die Ersatzkommissionen (1. Instanz). Der Oberrekrutierungsrat besteht unter dem Vorsitz eines Generals aus 2 Räten des Ministeriums des Innern sowie aus 2 vom Kriegsministerium delegierten Stabsoffizieren. Die 8 Oberersatzkommissionen, denen namentlich auch unter Mitwirkung der Ersatzkommissionen die Vornahme der Aushebung obliegt, bestehen aus 2 ständigen Mitgliedern (Militär- und Zivilvorsitzenden). Militärvorsitzender ist je im 1. Bezirk der 4 württ. Infanteriebrigaden der betreffende Infanteriebrigade-